

# Elternkalender

Vor der Geburt		erledigt	
	<b>Sie erfahren von Ihrer Schwangerschaft</b>	Sie erhalten eine ärztliche Bestätigung	✓
	<b>Meldung an den Arbeitgeber</b>	Vorlage einer ärztlichen Bestätigung mit dem voraussichtlichen Geburtstermin. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz gilt ab Beginn der Schwangerschaft und wird mit der Meldung wirksam.	
	<b>Mutterschutzevaluierungs-Gespräch mit dem Dienstgeber</b>	Tägliche Arbeitszeit <b>max. 9 Stunden</b> , wöchentliche Arbeitszeit <b>max. 40 Stunden</b> . Werdende Mütter dürfen nicht jede Arbeit machen, z. B. schweres Heben und Tragen und Arbeiten unter Unfallgefahr (siehe Broschüre „Wenn ein Baby kommt“).	
		Entgelt vom Arbeitgeber im Durchschnitt der letzten 13 Wochen.	
	<b>Vorzeitiger Mutterschutz / Beschäftigungsverbot</b>	Bei gesundheitlichen Problemen kann es zu einem vorzeitigen Beschäftigungsverbot kommen. Zeugnis vom Arbeitsinspektorat oder des/der Fach- bzw. Amtsärztin erforderlich.	
		Krankenversicherungsträger (ÖGK, BVAEB, KFA ...) benötigt vom Arbeitgeber eine <b>Arbeits- und Entgeltbestätigung</b> und bezahlt <b>vorzeitiges Wochengeld</b> .	
	<b>Digitaler Elternkalender</b>	Alle Termine und Fristen auf einen Blick  Registrieren Sie sich unter <a href="https://elternkalender.arbeiterkammer.at">https://elternkalender.arbeiterkammer.at</a>	
	<b>1. Eltern-Kind-Pass (EKP)-Untersuchung</b>	bis spätestens zum Ende der 16. SSW.	
	<b>2. EKP-Untersuchung</b>	17. bis spätestens zum Ende der 20. SSW.	
	<b>3. EKP-Untersuchung</b>	25. bis längstens zum Ende der 28. SSW.	
	<b>Papamonat – Vorankündigung</b>	frühestens 4, spätestens 3 Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin Vorankündigung beim Arbeitgeber	
	<b>12 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin</b>	Vorlage eines <b>ärztlichen Zeugnisses</b> über den <b>voraussichtlichen Entbindungstermin</b> und Beginn des <b>absoluten Beschäftigungsverbotes (Mutterschutz)</b> an den Arbeitgeber	
	<b>4. EKP-Untersuchung</b>	30. bis längstens zum Ende der 34. SSW.	
	<b>Absolutes Beschäftigungsverbot:</b>		
	<b>8 Wochen vor der Geburt</b>	Krankenversicherungsträger benötigt die ärztliche Bestätigung über den Beginn des Beschäftigungsverbotes.	
	<b>Wochengeld</b>	Krankenversicherungsträger (ÖGK, BVAEB, KFA ...) benötigt vom Arbeitgeber eine <b>Arbeits- und Entgeltbestätigung</b> und bezahlt <b>Wochengeld</b> .	
	<b>5. EKP-Untersuchung</b>	35. bis längstens zum Ende der 38. SSW.	

## Nach der Geburt

erledigt

	<b>1. EKP-Untersuchung</b>	bis längstens zum Ende der 1. Lebenswoche des Kindes (im Krankenhaus)	
	<b>Standesamt/Krankenhaus-Verwaltung</b>	<b>Anzeige der Geburt</b> idR durch Krankenhaus-Verwaltung Standesbeamte stellt <b>Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis</b> aus (auch online über „ <b>Digitalen Babypoint</b> “ mit ID-Austria möglich). Automatische Meldung an den SV-Träger – <b>e-card</b> wird postalisch übermittelt	
	<b>Wohnsitzgemeinde</b>	Durchführung der <b>Hauptwohnsitz-Meldung</b> des Kindes (auch online über „ <b>Digitalen Babypoint</b> “ mit ID-Austria möglich)	
	<b>Papamonat</b>	Meldung an den Arbeitgeber: • <b>unverzügliche Mitteilung</b> der Geburt • <b>innerhalb von 1 Woche</b> nach Geburt genauen Antrittszeitpunkt melden	
	<b>Familienzeitbonus</b>	Familienzeitbonus beim SV-Träger (ÖGK, BVEAB, KFA ...) beantragen (auch online über <b>Finanzonline</b> oder <b>meinesv.at</b> möglich).	
	<b>2. EKP-Untersuchung</b>	4. bis längstens zum Ende der 7. Lebenswoche des Kindes	
	<b>Wohngeld</b>	Fortbezug bis zum <b>Ende des Beschäftigungsverbotes (8 Wochen</b> bzw. 12 Wochen nach Geburt bei Frühgeburt/ Kaiserschnitt/Mehrlingsgeburt) Vorlage der <b>Geburtsbescheinigung</b> sowie Bestätigung über Frühgeburt oder <b>Kaiserschnittentbindung</b> erforderlich	
	<b>Familienbeihilfe</b>	<b>Antragslose Auszahlung</b> ab Geburt über das Finanzamt Österreich (bei vorhandenen Daten). Unbedingt <b>Arbeitnehmerveranlagung</b> für das Jahr vor Geburt bzw. in den Folgejahren machen!	
	<b>Kinderbetreuungsgeld</b>	<b>Antrag auf Kinderbetreuungsgeld</b> ist beim SV-Träger (ÖGK, BVEAB, KFA ...) zu stellen (auch online über <b>meinesv.at</b> möglich).	
	<b>Karenz</b>	Mündliche/Schriftliche <b>Meldung</b> der Karenzdauer an den Arbeitgeber <b>innerhalb der ersten 8 Wochen</b> nach Geburt des Kindes bzw. spätestens 3 Monate vor späterem Antritt (2. Elternteil). Karenzdauer bis zum <b>max. 22. Lebensmonat des Kindes</b> ; Anspruch <b>bis zum 2. Lebensjahr</b> nur, wenn 2. Elternteil mind. 2. Monate in Anspruch nimmt, 2. Elternteil keinen Karenzanspruch hat oder Alleinerziehende.	
	<b>3. EKP-Untersuchung</b>	3. bis längstens zum Ende des 5. Lebensmonats des Kindes	
	<b>4. EKP-Untersuchung</b>	7. bis längstens zum Ende des 9. Lebensmonats des Kindes	
	<b>5. EKP-Untersuchung</b>	10. bis längstens zum Ende des 14. Lebensmonats des Kindes <b>Achtung:</b> Die ärztliche Bestätigung muss <b>bis zum Ende des 15. Lebensmonats (spätestens 18. Lebensmonat)</b> dem SV-Träger vorgelegt werden, sonst Kürzung des KBG um EUR 1.300.	
	<b>Karenzverlängerung</b>	<b>Spätestens 3 Monate vor Ende der Karenz</b> ist eine mündliche/schriftliche Meldung einer <b>Karenzverlängerung</b> bis zum 22. Lebensmonat bzw. 2. Lebensjahr des Kindes möglich.	
	<b>Austritt</b>	bis spätestens 3 Monate vor <b>Ende der Karenz</b> besteht die Möglichkeit des <b>Austritts</b> wg. Mutter- bzw. Vaterschaft	
	<b>Elternteilzeit</b>	Schriftliche Meldung der Elternteilzeit <b>spätestens 3 Monate vor Ende der Karenz bzw. 3 Monate vor späterem Antritt</b>	